BÜRGI NÄGELI Rechtsanwälte

Liebe Klienten
Liebe Geschäftsfreunde

Bisher galt die Gerichtspraxis, dass allgemein der erste Tag bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen ist.

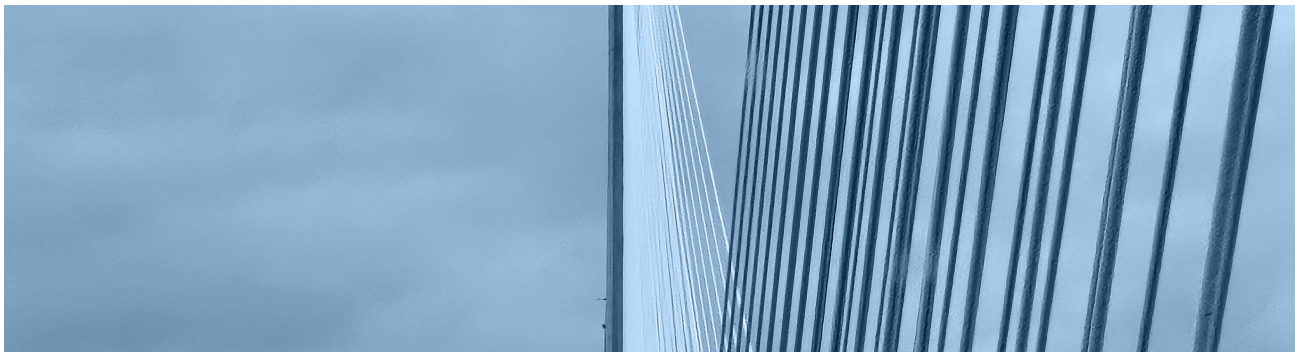

«Neue Fristberechnungspraxis des Bundesgerichts»

Im Entscheid 5A_691/2023 hatte sich das Bundesgericht im Rahmen einer Erbstreitigkeit mit der Berechnung einer sog. «Monatsfrist» im schweizerischen Zivilprozessrecht (ZPO 142 Abs. 2) zu befassen. Bisher war vor allem in der Lehre umstritten, wann Monatsfristen zu laufen beginnen.

Nach Auslegung der Gesetzesbestimmung von ZPO 142 hat das Bundesgericht entschieden, dass der Tag des fristauslösenden Ereignisses massgebend ist:

- **Bei Monatsfristen wie bei der Klagebewilligungsfrist ist der Zugangszeitpunkt fristauslösend (und nicht erst der Folgetag wie bei Tagesfristen).**

Die neue Rechtsprechung ist sofort anzuwenden.

Wollen Sie sich zu dieser Frage vertiefen, finden Sie weitere Informationen unter:

https://www.bnlawyers.ch/2024/11/zivilprozessrecht-neue-fristbeginn-festlegung-bei-monatsfristen-nach-zpo-157171

Mit freundlichen Grüssen

Bürgi Nägeli Rechtsanwälte